



Fallstudien im Rahmen der Seminarreihe:

Prozessführung im Recht der Europäischen Union. Verfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH)

WORKSHOP FÜR RECHTSANWÄLT*INNEN
(FORTBILDUNG FÜR FORTGESCHRITTENE)

1. Daniel Sarmiento, Fallstudie zu den direkten Klagearten (mit der Lösung)
2. Fabrice Picod, Fallstudie zu dem Vorabentscheidungsverfahren (mit der Lösung)



Diese Seminarreihe wurde finanziell unterstützt durch das Justizprogramm der Europäischen Union (2014-2020). Weitere Informationen finden Sie unter:
http://ec.europa.eu/justice/grants1/programmes-2014-2020/justice/index_en.htm

In Zusammenarbeit mit dem Consejo General de la Abogacía Española (Spanische Anwaltskammer) und der Krajowa Izba Radców Prawnych (Nationale Rechtsanwaltskammer in Polen) und im Namen der Europäischen Kommission (Auftraggeber).

Der Inhalt dieser Veröffentlichung gibt ausschließlich die Meinung der ERA wieder und liegt in deren alleiniger Verantwortung. Die Europäische Kommission übernimmt keine Verantwortung für die Verwendung der darin enthaltenen Informationen.



Gefördert durch das Programm „Justiz“ (2014-2020) der Europäischen Union.
Der Inhalt dieser Veröffentlichung gibt lediglich die Meinung des Autors wieder und unterliegt seiner alleinigen Verantwortung. Die Europäische Kommission kann nicht für die Verwendung der darin enthaltenen Informationen verantwortlich gemacht werden.

Fallstudie

Prozessführung im Recht der Europäischen Union

FORTBILDUNG FÜR RECHTSANWÄLTE

Von
Daniel Sarmiento

Herr Krústai ist ein Landbesitzer, der seit zwanzig Jahren einen landwirtschaftlichen Betrieb in der Region Marvahy im Mitgliedstaat Falstaffia führt. In den letzten fünf Jahren erhielt er EU-Beihilfen im Rahmen mehrerer GAP-Programme und Projekte der Europäischen Investitionsbank. Neben anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen baut er unter anderem Möhren, Gurken und Paprika an. Der Betrieb hat sich in der jüngsten Vergangenheit dank der EU-Beihilfen für die Modernisierung der landwirtschaftlichen Infrastrukturen, darunter die Digitalisierung eines Großteils des Erntevorgangs, gut entwickelt. Die Beihilfen wurden sowohl in Form von Zuschüssen als auch in Form von Darlehen gewährt. Letztere sind seit 2019 nach einem Tilgungsplan rückzahlbar, der je nach Darlehen über eine Dauer von zehn bis zwölf Jahren läuft.

Im Jahr 2021 brachte die Regierung von Falstaffia einen Gesetzesvorschlag ein, das Investitionsgesetz für unabhängige Medien, das es Unternehmen, die in den Mediensektor des Landes investieren und eine Summe von mindestens 5 Millionen Euro aufbringen, ermöglichen würde, ein Recht auf den Erwerb von Grundstücken in der Region Marvahy zu erhalten. Dieses Kaufrecht legt den Quadratmeterpreis auf den im Grundbuch eingetragenen Wert fest, der bekanntlich nicht den tatsächlichen Marktpreisen entspricht. Nach Angaben des zuständigen Ministers soll die Maßnahme jedoch Investitionen in der Region Marvahy fördern, um die Modernisierung der Landwirtschaft voranzutreiben und die Abwanderung in die Städte zu stoppen, die die ländlichen Gebiete des Landes, insbesondere die Region Marvahy, schwer getroffen hat. Nach Ansicht der Regierung haben die EU-Beihilfen zwar dazu beigetragen, das industrielle Profil der Region zu verbessern, doch mangelt es erheblich an der Beteiligung institutioneller und großer Investoren, die zur Dynamisierung der Region beitragen und junge Talente aus den städtischen Gebieten anziehen würden. Die Regierung ist der Ansicht, dass der Mediensektor anspruchsvolle Investoren anzieht, und die Einführung eines Rechts auf den Erwerb von Grundstücken für diese Investoren

würde eine höherwertige Immobilienstruktur in der Region Marvahy fördern und Anreize dafür schaffen.

Die Region Marvahy ist dafür bekannt, dass sie sich kulturell vom Rest des Landes unterscheidet, unter anderem durch ihre regionale Sprache unbekanntem Ursprungs, berühmte traditionelle Tänze und eine starke Unterstützung der Bevölkerung für die Unabhängigkeit von Falstaffia. Die lokalen Parteien, die die Unabhängigkeit mit unterschiedlichem Enthusiasmus unterstützen, sind sehr besorgt über das Investitionsgesetz für unabhängige Medien. Sie sind der Meinung, dass die Regierung versucht, die Medien im ganzen Land – auch in Marvahy – zu kontrollieren und bei den Landwirten der Region, in der die Unterstützung für die Unabhängigkeit am größten ist, sehr restriktive wirtschaftliche Maßnahmen durchzusetzen, um durch wirtschaftliche Zwangsmaßnahmen jegliche Versuche, die Unabhängigkeit in der Region zu fördern, zu ersticken.

Im April 2021 wurde das Investitionsgesetz für unabhängige Medien mit Unterstützung der Regierungspartei, die im Parlament von Falstaffia eine große Mehrheit hat, verabschiedet. Unmittelbar nach Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Mai 2021 machte die Varietas Gruppe, die von einem lokalen Magnaten mit engen Verbindungen zur Regierungspartei kontrolliert wird, ein Übernahmeangebot für die beiden führenden Fernseh- und Zeitungsunternehmen des Landes. Die Übernahme wurde von den Wettbewerbsbehörden von Falstaffia sofort genehmigt, ohne dass die Europäische Kommission eingeschaltet wurde. Die Minderheitspartei erhob zwar Verfassungsklage beim Verfassungsgericht, diese wurde aber innerhalb von vierundzwanzig Stunden für unzulässig erklärt. Diese Entscheidung steht im Einklang mit der jüngsten Rechtsprechung des Verfassungsgerichts, das, nachdem es in seiner Zusammensetzung durch ehemalige Minister der Regierung vollständig erneuert wurde, seine Satzung sehr streng auslegt und in letzter Zeit alle Klagen auf Verfassungswidrigkeit mit der Begründung abgewiesen hat, dass sie „in verfassungsrechtlicher Hinsicht keine wesentliche Bedeutung haben“.

Nachdem der Erwerb zustande gekommen war und die Varietas Gruppe die Kontrolle über die Unternehmen übernommen hatte, beantragte sie beim Landwirtschaftsministerium auf der Grundlage des Investitionsgesetzes für unabhängige Medien den Erwerb von 100.000 Hektar Land in der Region Marvahy. Eine der Bestimmungen des Gesetzes besagt, dass bei Grundstücken, für deren frühere Eigentümer eine Kreditbürgschaft bestand, auf Antrag des Käufers keine Verbindlichkeiten auf diesen übertragen werden. Diese Bestimmung wurde von der Regierung damit begründet, dass diese Darlehen dem früheren Eigentümer zugutekamen und dass das Know-how und die immateriellen Vermögenswerte, die durch diese finanzielle Unterstützung bereitgestellt wurden, hauptsächlich dem früheren Eigentümer zugutekamen und kommen werden. Die Maßnahme zielt auch darauf ab, die Attraktivität der Investitionen zu erhöhen und die Modernisierung der Landwirtschaft in der Region Marvahy zu fördern.

Am 1. September 2021 erwarb die Varietas Gruppe auf Vorschlag des Landwirtschaftsministeriums 100.000 Hektar Land und machte von ihrem Recht

Gebrauch, keine Verbindlichkeiten zu übernehmen, die mit dem erworbenen Land verbunden sind und aus Darlehen zugunsten der früheren Eigentümer stammen.

Der Betrieb von Herrn Krústai ist Teil der 100.000 Hektar, die von der Varietas-Gruppe erworben wurden. Seine 55 Hektar sind nun Eigentum der Varietas Gruppe, aber die Darlehen in Höhe von 150.000 EUR, von denen 120.000 EUR noch nicht zurückgezahlt sind, wurden nicht auf die Gruppe übertragen. Infolgedessen hat Herr Krústai für den Verkauf insgesamt 95.000 EUR erhalten (im Gegensatz zu dem Marktwert von 350.000 EUR, mit dem sein Betrieb kürzlich von einem unabhängigen Berater bewertet wurde) und hat nun Verbindlichkeit in Höhe von 120.000 EUR zuzüglich Zinsen. Von den 120.000 EUR, die er zurückzahlen muss, sind 60.000 EUR Darlehen, die von einem EU-Fonds und der Europäischen Investitionsbank garantiert werden.

Herr Krústai hat gegen die Entscheidung des Landwirtschaftsministeriums, mit der der Verkauf seines Grundstücks zugunsten der Varietas Gruppe verfügt wurde, geklagt. Nach Ansicht von Herrn Krústai verstößt der Verkauf gegen Unionsrecht und gegen die Europäische Menschenrechtskonvention. Die Anwälte von Herrn Krústai sind hinsichtlich der Erfolgsaussichten optimistisch, insbesondere nachdem die Europäische Kommission angekündigt hat, unverzüglich ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Falstaffia einzuleiten. Der Anwalt von Herrn Krústai hat in seinen Schriftsätzen vor dem Landgericht Marvahy beantragt, dass die Kammer dem Gerichtshof ein Vorabentscheidungsersuchen vorlegt. Obwohl das Landgericht von Marvahy in der Vergangenheit sehr proaktiv war, wenn es darum ging, den Luxemburger Gerichtshof anzurufen, insbesondere wenn es um nationale Gesetze ging, die die kulturellen Eigenheiten von Marvahy betrafen, machte der Präsident des Landgerichts von einer außergewöhnlichen Befugnis Gebrauch, die ihm durch das jüngste Justizgesetz gewährt wurde und die es dem Präsidenten eines Landgerichts ermöglicht, die Zuständigkeit für ein bei einer Kammer des Gerichts anhängiges Verfahren zu übernehmen. Das Justizgesetz sieht vor, dass die Präsidenten der Landgerichte vom Justizministerium berufen werden und von ihrem Recht Gebrauch machen können, eine Rechtssache zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens vor der Kammer des Landgerichts an sich zu ziehen. Dies war bei der Klage von Herrn Krústai der Fall, die dem erst vor drei Wochen vom Justizministerium berufenen Präsidenten übertragen wurde, der sie mit Beschluss vom 20. September 2021 in allen Punkten abwies. Diese Entscheidung unterliegt nicht der Überprüfung durch den Obersten Gerichtshof und ist somit endgültig.

In seiner Verzweiflung hat der Anwalt von Herrn Krústai beschlossen, eine weitere Klage zu erheben, dieses Mal vor einem erstinstanzlichen Gericht, um die Entscheidung des Grundbuchbeamten über die förmliche Eintragung der Eigentumsübertragung anzufechten. Diese Entscheidungen können nur wegen offensichtlicher Verfahrensfehler angefochten werden. Obwohl das Zivilgesetzbuch nicht vorschreibt, dass solche Unregelmäßigkeiten nur im Rahmen des Eintragungsverfahrens auftreten dürfen, wird üblicherweise davon ausgegangen, dass diese Klagen nur dann erhoben werden können, wenn die behauptete Unregelmäßigkeit im Laufe des Eintragungsverfahrens aufgetreten ist. Der Anwalt von Herrn Krústai vertritt jedoch eine neue Auslegung und argumentiert, dass das vorangegangene Gerichtsverfahren vor

dem Landgericht mit offensichtlichen Verfahrensfehlern behaftet war, die gegen Unionsrecht, unter anderem Artikel 19 EUV und Artikel 267 AEUV, verstießen.

Die Sache liegt nun bei dem erstinstanzlichen Gericht, und die beklagte Regierung sowie die Staatsanwaltschaft haben beantragt, die Sache wegen offensichtlichen Betrugs und Verfahrensmissbrauchs abzuweisen. Nach Ansicht der beklagten Regierung und des Staatsanwalts können sich die Verfahrensfehler, die in diesem Zusammenhang geltend gemacht werden können, nur auf Unregelmäßigkeiten im Rahmen des Eintragungsverfahrens beziehen, nicht aber auf frühere Gerichtsverfahren, die für die Aufgaben des Grundbuchbeamten irrelevant sind.

Das erstinstanzliche Gericht hat jedoch Zweifel und hat beschlossen, den Fall an den Gerichtshof zu verweisen. In seiner Vorlageentscheidung wirft das Gericht mehrere Fragen auf, die wie folgt formuliert sind:

„1. Ist das Unionsrecht in dem Sinne auszulegen, dass es einem nationalen Gericht die Pflicht auferlegt, eine konforme Auslegung der nationalen Rechtsvorschrift vorzunehmen, die allgemein auf „offenkundige Verfahrensfehler“ Bezug nimmt und Verstöße gegen Artikel 19 EUV und Artikel 267 AEUV einschließt?

2. Ist die Entscheidung eines Grundbuchbeamten, einen Grundstückserwerb nach dem Investitionsgesetz für unabhängige Medien einzutragen, eine Umsetzung von Unionsrecht? Falls die Antwort auf diese Frage negativ ausfällt, könnte eine solche Entscheidung dann unter den Begriff „vom Unionsrecht erfasste Bereiche“ fallen, wie durch Artikel 19 EUV vorgeschrieben?

3. Falls eine oder beide der in Frage 2 gestellten Teilfragen zu bejahen ist/sind, ist dann das Unionsrecht, insbesondere Artikel 17 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, in dem Sinne auszulegen, dass es einem Mitgliedstaat verwehrt ist, einen Rechtsakt zu erlassen, der einen Zwangsverkauf zugunsten eines Unternehmens zu einem nicht marktgerechten Preis allein deshalb vorschreibt, weil das Unternehmen eine Investition von mindestens 5 Millionen Euro in ein nationales Medienunternehmen getätigt hat?

4. Falls eine oder beide der in Frage 2 gestellten Teilfragen zu bejahen ist/sind, ist dann das Unionsrecht, insbesondere Art. 19 EUV, im Lichte von Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahingehend auszulegen, dass es einem Mitgliedstaat verwehrt ist, den Präsidenten von Landgerichten das Recht zu gewähren, eine anhängige Rechtssache von einer Kammer innerhalb des Landgerichts an sich zu ziehen und in der Sache zu entscheiden, unabhängig vom Stand des Verfahrens? Ist die Tatsache, dass die Präsidenten von Landgerichten unmittelbar vom Justizministerium berufen werden, für die Auslegung von Artikel 19 EUV im Lichte von Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union von Bedeutung?“

Fragen

1. Kann der Gerichtshof über alle vom vorlegenden Gericht gestellten Fragen entscheiden, insbesondere über die Fragen 3 und 4, die sich auf eine Rechtsfrage beziehen, die im Ausgangsverfahren nicht unmittelbar geprüft wird?
2. Inwieweit kann der Gerichtshof im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens über die Rechtmäßigkeit einer nationalen Rechtsvorschrift entscheiden?
3. Kann das nationale Gericht in diesem konkreten Fall eine konforme Auslegung des Zivilgesetzbuchs im Lichte des Unionsrechts vornehmen?
4. Kann Artikel 19 EUV in diesem Verfahren geltend gemacht werden, und wenn ja, welche Auswirkungen hätte dies auf die Situation von Herrn Krústai?

Antworten

1. Kann der Gerichtshof über alle vom vorlegenden Gericht gestellten Fragen entscheiden, insbesondere über die Fragen 3 und 4, die sich auf eine Rechtsfrage beziehen, die im Ausgangsverfahren nicht unmittelbar geprüft wird?

Diese Frage bezieht sich auf ein Zulässigkeitsproblem, auf das sich die beklagte Partei des Ausgangsverfahrens konzentrieren sollte: Sind die Fragen in der Sache für das Ausgangsverfahren von Bedeutung? Es sei darauf hingewiesen, dass es im Ausgangsverfahren um die Überprüfung einer Grundbucheintragung geht, nicht um die Rechtmäßigkeit der Eigentumsübertragung als solche oder die Rechtmäßigkeit des Investitionsgesetzes für unabhängige Medien. Es könnte daher argumentiert werden, dass die Fragen 3 und 4 unzulässig sind, da sie keinen direkten Bezug zum Ausgangsverfahren haben und daher hypothetisch sind. Nach ständiger Rechtsprechung spricht im Rahmen von Vorabentscheidungsersuchen „eine Vermutung für die Entscheidungserheblichkeit der Fragen zum Unionsrecht. Der Gerichtshof kann das Ersuchen eines nationalen Gerichts nur dann zurückweisen, wenn die erbetene Auslegung des Unionsrechts offensichtlich in keinem Zusammenhang mit der Realität oder dem Gegenstand des Ausgangsrechtsstreits steht, wenn das Problem hypothetischer Natur ist oder wenn der Gerichtshof nicht über die tatsächlichen und rechtlichen Angaben verfügt, die für eine zweckdienliche Beantwortung der ihm vorgelegten Fragen erforderlich sind“.¹

Die Rechtsprechung des Gerichtshofs zur hypothetischen Natur von Vorabentscheidungsersuchen ist sehr flexibel und erklärt ein Ersuchen in der Regel nur dann für unzulässig, wenn „offenkundig“ ist, dass die Entscheidung des Gerichtshofs für die vorliegende Rechtssache *nicht* von unmittelbarer Bedeutung ist. Im vorliegenden Fall besteht jedoch ein Zusammenhang zwischen dem Ausgangsverfahren und den aufgeworfenen materiellen Fragen: Es handelt sich um eine erzwungene Eigentumsübertragung, deren Rechtmäßigkeit von der Gültigkeit des Investitionsgesetzes für unabhängige Medien abhängt. Auch wenn der Zusammenhang zwischen beiden Fragen nicht unmittelbar ist und der Grundbuchbeamte das Investitionsgesetz für unabhängige Medien nicht prüft, ist klar, dass die Eintragung nur erfolgen kann, wenn die Eigentumsübertragung gesetzeskonform ist. Die Rechtsmittelführer des Ausgangsverfahrens können geltend machen, dass die Fragen 3 und 4 für die Entscheidung des Grundbuchbeamten über die Eintragung der Übertragung wesentlich sind.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass die nationalen Gerichte bei der Bestimmung der für die Entscheidung im Ausgangsverfahren relevanten Fragen über einen großen Ermessensspielraum verfügen. Daher wird der Gerichtshof in der Regel der Auffassung des nationalen Gerichts über die Zweckmäßigkeit der aufgeworfenen Fragen folgen. Im vorliegenden Fall steht außer Frage, dass der Grundbuchbeamte das Recht, einschließlich des Unionsrechts, anwenden muss. Wenn der Grundbuchbeamte verpflichtet ist, einen Rechtsakt anzuwenden, so ist er auch verpflichtet, ihn

¹ Siehe u. a. Urteile vom 5. Dezember 2006, Cipolla u. a. (C-94/04 und C-202/04, EU:C:2006:758) und vom 11. Mai 2017, Archus und Gama (C-131/16, EU:C:2017:358).

unangewendet zu lassen, wenn er gegen Unionsrecht verstößt. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs seit der Rechtssache Costanzo² sind alle nationalen Behörden, einschließlich der Verwaltungsbehörden, verpflichtet, jede gegen Unionsrecht verstoßende Bestimmung des nationalen Rechts unangewendet zu lassen. Sollten die Fragen 3 und 4 bejaht werden, wäre es daher möglich, dass der Grundbuchbeamte von der Eintragung der Eigentumsübertragung ausgeschlossen ist, da es sich bei der Übertragung um einen Zwangsverkauf auf der Grundlage eines nationalen Gesetzes handelt, das gegen Unionsrecht verstößt.

2. Inwieweit kann der Gerichtshof im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens über die Rechtmäßigkeit einer nationalen Rechtsvorschrift entscheiden?

Es kommt häufig vor, dass ein nationales Gericht den Gerichtshof nach der Rechtmäßigkeit des nationalen Rechts im Lichte des Unionsrechts fragt. Das Vorabentscheidungsverfahren ist jedoch kein verfahrensrechtliches Instrument der gerichtlichen Überprüfung, sondern ein Kooperationsmechanismus, der einen Dialog zwischen den Gerichten über Fragen der Auslegung und Gültigkeit des Unionsrechts ermöglicht. Wenn ein nationales Gericht im Wege des Vorabentscheidungsverfahrens eine Frage zu einem bestimmten Punkt des nationalen Rechts aufwirft, ist der Gerichtshof daher nicht für die Entscheidung über eine solche Frage zuständig.³

In dieser Rechtssache hat das nationale Gericht jedoch darauf geachtet, die Fragen im Sinne der *Auslegung* des Unionsrechts zu formulieren. Die Fragen beziehen sich nicht auf die Rechtmäßigkeit der nationalen Gesetze, sondern darauf, ob das Unionsrecht „in dem Sinne ausgelegt werden kann, dass...“, wodurch die Frage der Rechtmäßigkeit des nationalen Rechts umgangen wird. Auf diese Weise kann der Gerichtshof dem nationalen Gericht eine Antwort geben, die sich auf die Auslegung des Unionsrechts stützt, und entscheidet nicht direkt über die Vereinbarkeit des nationalen Rechts mit Unionsrecht.

Es besteht ein schmaler Grat zwischen der Unterstützung des Gerichtshofs bei der Auslegung des Unionsrechts und seiner Beteiligung an der gerichtlichen Überprüfung nationaler Rechtsvorschriften. Wenn beispielsweise ein nationales Gericht dem Gerichtshof eine Frage vorlegt, in der es darum geht, ob das Unionsrecht in dem Sinne auszulegen ist, dass „es im Widerspruch zu einer Vorschrift des nationalen Rechts steht, in der es xxx heißt“, dann handelt es sich bei der Antwort um eine gerichtliche Überprüfung des nationalen Rechts, wenn auch im Gewand einer Frage der Auslegung.

² Urteil vom 22. Juni 1989, Costanzo (103/88, EU:C:1989:256). Vgl. in diesem Sinne die Urteile vom 9. September 2003, CIF (C-198/01, EU:C:2003:430, Randnr. 49), und in Bezug auf die Anwendung von Verordnungen die Urteile vom 14. Juni 2012, Association nationale d'assistance aux frontières pour les étrangers (C-606/10, EU:C:2012:348, Randnr. 75), und vom 5. März 2019, Eesti Pagar (C-349/17, EU:C:2019:172, Randnrn. 90 und 91).

³ Siehe insbesondere die Urteile vom 22. Oktober 1998, IN.CO.GE.'90 u. a. (C-10/97 bis C-22/97, EU:C:1998:498, Randnr. 21). Siehe auch die Schlussanträge des Generalanwalts Ruiz-Jarabo Colomer in den verbundenen Rechtssachen IN.CO.GE.'90 u. a., C-10/97 bis C-22/97, EU:C:1998:228, Randnrn. 16 bis 44.

3. Kann das nationale Gericht in diesem konkreten Fall eine konforme Auslegung des Zivilgesetzbuchs im Lichte des Unionsrechts vornehmen?

Der Grundsatz der konformen Auslegung des nationalen Rechts im Lichte des Unionsrechts ist eine Standarddoktrin, die in der Rechtsprechung des Gerichtshofs fest verankert ist. Das Gebot einer unionsrechtskonformen Auslegung des nationalen Rechts ist der Rechtsprechung zufolge „dem AEU-Vertrag immanent, da dem nationalen Gericht dadurch ermöglicht wird, im Rahmen seiner Zuständigkeit die volle Wirksamkeit des Unionsrechts zu gewährleisten, wenn es über den bei ihm anhängigen Rechtsstreit entscheidet“.⁴

Bei der Anwendung des nationalen Rechts muss „ein nationales Gericht, soweit es (...) dieses Recht auszulegen hat, seine Auslegung soweit wie möglich am Wortlaut und Zweck der Richtlinie ausrichten (...), um das mit der Richtlinie verfolgte Ziel zu erreichen und auf diese Weise Artikel 288 Absatz 3 AEUV nachzukommen“.⁵

Im vorliegenden Fall ist klar, dass die nationalen Rechtsvorschriften insofern auslegungsbedürftig sind, als sie den Anwendungsbereich des Rechtsbehelfs nicht auf Verfahrensfragen im Verlauf der Eintragung beschränken. Nach gängiger Praxis und allgemeinem Verständnis war der Anwendungsbereich auf Fragen beschränkt, die während des Verfahrens aufgeworfen wurden, aber nichts im nationalen Recht schließt aus, dass ein Rechtsmittelführer die Eintragung eines Zwangsverkaufs einer Immobilie wegen eines Verstoßes gegen das Unionsrecht anfechten kann. Die Rechtsmittelführer können daher geltend machen, dass die Kammer in Anbetracht der Rechtsprechung des Gerichtshofs zum Grundsatz der konformen Auslegung, mit der die volle Wirksamkeit des Unionsrechts gewährleistet werden soll, im Rechtsmittelverfahren alle verfahrens- und materielle rechtlichen Argumente berücksichtigen muss, die die Entscheidung des Grundbuchbeamten über die Eintragung des Verkaufs bedingen.

Der Beklagte könnte geltend machen, dass es eine Praxis für die Regelung der Angelegenheit gibt, was allerdings ein schwaches Argument sein wird, das wahrscheinlich keinen Erfolg haben wird. Der Beklagte könnte auch darauf hinweisen, dass sich die Rechtsprechung zur konformen Auslegung meist auf Richtlinien bezieht und dass es in diesem Sonderfall um Fragen der Auslegung der Verträge geht. Diese Argumentation wird jedoch keinen Erfolg haben, da der Gerichtshof den Grundsatz der konformen Auslegung auf alle Arten von Rechtshandlungen der Union angewandt hat.

4. Kann Artikel 19 EUV in diesem Verfahren geltend gemacht werden, und wenn ja, welche Auswirkungen hätte dies auf die Situation von Herrn Krústai?

⁴ Urteil vom 23. April 2009, Angelidaki u. a. (C-378/07 bis C-380/07, EU:C:2009:250), Randnr. 198.

⁵ Urteil vom 13. November 1990, Marleasing (C-106/89, EU:C:1990:395, Randnr. 8)

Die Frage, ob Artikel 19 EUV unmittelbare Wirkung hat, wurde vor kurzem vom Gerichtshof in der Rechtssache *Repubblika*⁶ geklärt, womit eine im Zuge der polnischen Justizreformen entwickelte Rechtsprechung bestätigt wurde. In dieser Rechtsprechung wird argumentiert, dass Artikel 19 EUV einen breiteren Anwendungsbereich hat als die in der Charta verankerten Grundrechte, die in den Mitgliedstaaten nur unter den Bedingungen von Artikel 51 Absatz 1 der Charta umgesetzt werden. Im Gegensatz dazu nimmt Artikel 19 EUV auf die „vom Unionsrecht erfassten Bereiche“ Bezug und bezieht sich somit auf ein breiteres Spektrum von Situationen. Auch die Tatsache, dass Artikel 19 EUV die Garantie des Zugangs zu einem wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz einführt, muss im Lichte von Artikel 47 der Charta ausgelegt werden, der Mindestnormen für ein faires Verfahren enthält, einschließlich des Grundsatzes der Unabhängigkeit der Justiz.

Im vorliegenden Fall stellt der Rechtsmittelführer jedoch nicht die Unabhängigkeit des mit der vorliegenden Rechtssache befassten Gerichts in Frage. Vielmehr wendet sich der Rechtsmittelführer gegen eine frühere Entscheidung, deren Ergebnis eine Reihe von Wirkungen hervorgerufen hat, die den Verlust von Eigentumsrechten des Rechtsmittelführers zur Folge hatten.

In diesem Zusammenhang ist die einschlägige Rechtsprechung in der Rechtssache *Simpson*⁷ zu berücksichtigen, in der sich der Gerichtshof mit den Folgen befasst hat, die ein Mangel an richterlicher Unabhängigkeit oder ein unzulässiges Berufungs- oder Auswahlverfahren – das dazu führt, dass ein Richter nicht in Kammern tagt – in späteren Gerichtsverfahren hat. Bei der Auslegung dieser Rechtsprechung ist auch die jüngste Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in der Rechtssache *Astradsson gegen Island*⁸ zu berücksichtigen, die sich mit der gleichen Frage befasst.

In Anbetracht der erwähnten Rechtsprechung der beiden europäischen Gerichte können beide Parteien überzeugende Argumente zu ihrer Unterstützung vorbringen. Der Rechtsmittelführer kann sich auf die Rechtsprechung berufen, die die Bedeutung der „Schwere“ des Verstoßes gegen den Grundsatz der Verfahrensgerechtigkeit hervorhebt. In diesem Fall ist offensichtlich, dass ernsthafte Zweifel hinsichtlich der Zusammensetzung des Gerichts bestehen, die im Wesentlichen auf eine Ermessensbefugnis in den Händen des Präsidenten des Landgerichts reduziert ist. Andererseits kann der Beklagte argumentieren, dass sich die Rechtsprechung auf Fälle bezieht, in denen der Verstoß gegen den Grundsatz der Verfahrensgerechtigkeit vor demselben Gericht oder in demselben Verfahren stattgefunden hat. Im vorliegenden Fall bringt der Rechtsmittelführer das Argument in verschiedenen Verfahren vor, die in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit der früheren Entscheidung des Präsidenten des Landgerichts stehen (obgleich der Zusammenhang besteht, allerdings nicht in unmittelbarer Weise).

⁶ Urteil vom 20. April 2021, *Repubblika* (C-896/19, EU:C:2021:311).

⁷ Urteil vom 26. März 2020, *Überprüfung Simpson gegen Rat und HG gegen Kommission* (C-542/18 RX-II und C-543/18 RX-II, EU:C:2020:232).

⁸ Urteil des EGMR vom 1. Dezember 2020, *Guðmundur Andri Ástráðsson gegen Island* (CE:ECHR:2020:1201JUD002637418).



Gefördert durch das Programm „Justiz“ (2014-2020) der Europäischen Union.

Der Inhalt dieser Veröffentlichung gibt lediglich die Meinung des Autors wieder und unterliegt seiner alleinigen Verantwortung. Die Europäische Kommission kann nicht für die Verwendung der darin enthaltenen Informationen verantwortlich gemacht werden.

Fallstudie

Prozessführung im Recht der Europäischen Union

FORTBILDUNG FÜR RECHTSANWÄLTE

Von

Fabrice Picod

Professor an der Universität Paris 2 Panthéon-Assas

Jean-Monnet-Lehrstuhl

Direktor des Zentrums für Europarecht

Als bei der Pariser Anwaltskammer zugelassener Rechtsanwalt werden Sie ersucht, das Unternehmen Carton Rouge SA mit Sitz in Melun (Seine-et-Marne, Frankreich) zu beraten und gegebenenfalls vor Gericht zu vertreten.

Mit einer Entscheidung der Kommission vom 15. Juli 2021, die Carton Rouge am 20. Juli 2021 zugestellt wurde, wurde Carton Rouge wegen eines Verstoßes gegen Art. 101 AEUV, der wie folgt festgestellt wurde, zu einer Geldbuße in Höhe von 16 200 000 Euro verurteilt:

„Carton Rouge SA hat (zusammen mit achtzehn anderen Kartonagenherstellern) gegen Art. 101 Abs. 1 AEUV verstoßen, indem es von Mitte 2017 bis mindestens April 2020 an einer Vereinbarung und abgestimmten Verhaltensweise beteiligt war, die bis Mitte 2010 zurückreicht und in deren Rahmen Kartonagenlieferanten in der Europäischen Union:

- regelmäßig zusammenkamen, um einen gemeinsamen sektoralen Plan zur Beschränkung des Wettbewerbs auszuhandeln,*
- regelmäßige Preiserhöhungen für jede Produktqualität in jeder Landeswährung vereinbart haben,*
- vereinbart haben, die Marktanteile der wichtigsten Hersteller auf einem konstanten Niveau zu halten.*

Die Entscheidung erging im Anschluss an ein Verfahren, das 2020 nach Beschwerden mehrerer britischer Handelsorganisationen eingeleitet wurde. Kommissionsbedienstete hatten ohne Vorankündigung gleichzeitig Nachprüfungen in den Betrieben mehrerer Unternehmen der Kartonagenindustrie durchgeführt.

Mehrere mit Geldbußen belegte Unternehmen haben die Entscheidung der Europäischen Kommission bereits angefochten.

Fragen:

1. Das Unternehmen Carton Rouge möchte wissen, ob es diese Entscheidung ebenfalls anfechten sollte, und wenn ja, mit welchen Maßnahmen und in welchem Verfahren.
2. Sollte das Unternehmen einen bei der Rechtsanwaltskammer Luxemburg, Straßburg oder Brüssel zugelassenen Fachanwalt einschalten?
3. Kann es einen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz stellen? Wenn ja, wie sieht das Verfahren aus?
4. Insofern, als das Unternehmen außerdem der Ansicht ist, dass die Kommission mit Hilfe der französischen Behörden sein Recht auf Achtung seiner Wohnung in einem Maße verletzt hat, das gegen Artikel 7 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verstößt, können solche Beschwerden vorgebracht werden, und wenn ja, vor welchem Gericht und in welcher Form?

5. Das Unternehmen Carton Rouge möchte die Nichtigerklärung der Geldbuße erwirken. Welche Art von Klagegründen könnte es vorbringen?
6. Kann das Unternehmen auf dem Rechtsweg eine Herabsetzung der Geldbuße erwirken?
7. Kann die Rechtswidrigkeit der Entscheidung der Kommission vor einem nationalen Gericht geltend gemacht werden?

Methode:

Ermitteln Sie die relevanten Rechtsfragen.

Ermitteln Sie die Bestimmungen der Verträge, des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union und der Verfahrensordnung des zuständigen Gerichts, die auf die aufgeworfenen Rechtsfragen anwendbar sind.

Ermitteln Sie die einschlägige Rechtsprechung des Gerichtshofs und des Gerichts der Europäischen Union.

Schlagen Sie rechtssichere und realistische Lösungen vor.

Musterantworten:

1. Der Umstand, dass mehrere andere Unternehmen die am 15. Juli 2021 erlassene Entscheidung der Kommission bereits angefochten haben und dies Carton Rouge mitgeteilt wurde, hindert dieses Unternehmen nicht daran, gegen diese Entscheidung Rechtsmittel einzulegen, soweit sie ihm zugestellt wurde und nachteilige Wirkung für das Unternehmen hat.

Dem Unternehmen Carton Rouge ist sogar zu raten, selbst Klage zu erheben, um seine Interessen zu wahren, da zum einen die von den anderen Unternehmen eingelegten Rechtsmittel nicht zwangsläufig dazu führen werden, dass das zuständige Gericht eine Entscheidung trifft, die die Interessen von Carton Rouge schützt, und da zum anderen nicht ausgeschlossen ist, dass die Unternehmen, die bereits entsprechende Klagen erhoben haben, ihre Klagen zurückziehen, beispielsweise nachdem sie einen Vergleich geschlossen haben.

Das Unternehmen Carton Rouge kann daher auf der Grundlage von Artikel 263 Absatz 4 AEUV eine Nichtigkeitsklage gegen die Entscheidung der Kommission erheben.

Es kann auch eine umfassende Klage auf Herabsetzung der gegen das Unternehmen verhängten Geldbuße gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 erheben, die am 16. Dezember 2002 auf der Grundlage von Artikel 103 AEUV erlassen wurde.

Durch die vom Parlament und vom Rat erlassenen Verordnungen kann dem Gerichtshof der Europäischen Union gemäß Artikel 261 AEUV die volle Zuständigkeit für die in diesen Verordnungen vorgesehenen Sanktionen übertragen werden. Eine solche Zuständigkeit ermächtigt den Richter, über die bloße Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Sanktionen hinaus seine Beurteilung an die Stelle derjenigen der Kommission zu setzen und somit „die verhängte Geldbuße oder das verhängte Zwangsgeld aufzuheben, herabzusetzen oder zu erhöhen“ (EuGH, 27. Februar 2014, Rechtssache T-91/11, *InnoLux gegen Kommission*, Randnr. 156, bestätigt durch EuGH, 9. Juli 2015, Rechtssache C-231/14, *InnoLux gegen Kommission*).

Es ist bekannt, dass die Kommission bei Verstößen gegen die Artikel 101 und 102 AEUV, die auf wettbewerbswidriges Verhalten von Unternehmen anwendbar sind, gemäß Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 vom 16. Dezember 2002 befugt ist, Geldbußen gegen zuwiderhandelnde Unternehmen zu verhängen, die häufig vor dem Gericht angefochten werden.

Das Gericht ist dann befugt, über die reine Kontrolle der Rechtmäßigkeit dieser Geldbußen hinaus die von der Kommission vorgenommene Beurteilung der Höhe der verhängten Geldbußen aus Gründen der Billigkeit durch seine eigen Beurteilung zu ersetzen (EuGH, 8. Februar 2007, Rechtssache C-3/06 P, *Groupe Danone/ gegen Kommission*, Slg. 2007, S. I-1331, Randnr. 61). Die Ausübung der Befugnis zur unbeschränkten Ermessensnachprüfung stellt keine Überprüfung von Amts wegen dar (EuG, 23. Mai 2019, Rechtssache T-222/17, *Recylex u. a. gegen Kommission*, Randnr. 161).

Die Zuständigkeit des Gerichts ist in Artikel 256 AEUV geregelt. Das Gericht ist für die Verhandlung und Entscheidung von Klagen nach Artikel und 263 AEUV zuständig, mit Ausnahme von Klagen, die nach der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union dem Gerichtshof vorbehalten sind. Es sei auf Artikel 51 der Satzung verwiesen, der dem Gerichtshof die Zuständigkeit für bestimmte Nichtigkeitsklagen vorbehält, die von den Organen der Union und in bestimmten Fällen auch von den Mitgliedstaaten erhoben werden. Klagen von Unternehmen, die als juristische Personen im Sinne des AEUV gelten, sind niemals dem Gerichtshof vorbehalten, so dass sie in die Zuständigkeit des Gerichts fallen. Daraus folgt, dass eine Nichtigkeitsklage gegen die Entscheidung der Kommission in die Zuständigkeit des Gerichts der Europäischen Union fällt.

Das Gleiche gilt für die Befugnis zur unbeschränkten Ermessensnachprüfung bei Klagen nach Artikel 261 AEUV.

Die Klage(n) wird (werden) nach dem ordentlichen Gerichtsverfahren erhoben, das in der Verfahrensordnung des Gerichts im Einzelnen beschrieben ist. Dieses Verfahren besteht aus zwei Phasen, von denen die erste schriftlich und die zweite mündlich ist.

2. Nach Artikel 19 der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union besteht für alle vor dem Gericht erhobenen Klagen Anwaltszwang. Absatz 3 dieses Artikels besagt: „Nur ein Anwalt, der berechtigt ist, vor einem Gericht eines Mitgliedstaats oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum aufzutreten, kann vor dem Gerichtshof als Vertreter oder Beistand einer Partei auftreten“. Es ist nicht erforderlich, der Rechtsanwaltskammer Luxemburg, Straßburg oder Brüssel anzugehören. Als bei der Rechtsanwaltskammer Paris zugelassene/r Rechtsanwalt/Rechtsanwältin, sind Sie grundsätzlich berechtigt, vor einem Gericht eines Mitgliedstaats aufzutreten, es sei denn, Ihr guter Ruf wäre beeinträchtigt, was zu Ihrem Ausschluss aus der Rechtsanwaltskammer führen würde; somit sind Sie berechtigt, die vorgesehenen Klagen zu erheben und die Rechtssache Carton Rouge vor dem Gericht der Europäischen Union zu vertreten.

3. Parallel zu den Klagen gegen die Entscheidung der Kommission, die keine aufschiebende Wirkung haben, kann das Unternehmen Carton Rouge einen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz stellen, um die Aussetzung des Vollzugs der angefochtenen Entscheidung auf der Grundlage von Artikel 278 AEUV oder eine andere Maßnahme auf der Grundlage von Artikel 279 AEUV zu erwirken.

Für die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes ist grundsätzlich der Präsident des mit der Rechtssache befassten Gerichts zuständig, in diesem Fall der Präsident des Gerichts, und das Verfahren ist wegen der Dringlichkeit, die diese Art von Anträgen kennzeichnet, eher summarisch.

Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz unterliegt den klassischen Zulässigkeitsvoraussetzungen in Bezug auf Inhalt und Form des Antrags sowie Beistellung eines Rechtsbeistands. Ein Antrag auf Aussetzung des Vollzugs nach Artikel 278 AEUV ist nur zulässig, wenn der Antragsteller die Verordnung, deren Aussetzung er anstrebt, vor dem Gericht der Europäischen Union angefochten hat, während ein Antrag auf Erlass einer anderen einstweiligen Maßnahme nach Artikel 279 AEUV nur zulässig ist, wenn er von einer Partei in einem vor dem Gerichtshof anhängigen Verfahren gestellt wird (Art. 156 Verfahrensordnung des Gerichts). Die antragstellende Partei kann ihr Vorbringen in der Regel nicht weiter fassen, als sie es in der Hauptsache getan hat (Gericht, Beschluss vom 31. Januar 2020, Rechtssache T-627/19 R, Shindler u. a. gegen Kommission, Randnr. 25). Der Hauptantrag muss vorher oder gleichzeitig gestellt worden sein, andernfalls ist der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz, der gegenüber dem Hauptantrag subsidiär bleibt, unzulässig.

Für die Gewährung eines solchen vorläufigen Rechtsschutzes sind mehrere kumulative Voraussetzungen vorgesehen: *fumus boni juris*, Dringlichkeit und gegebenenfalls eine Interessenabwägung zugunsten des Antragstellers. Das mit dem Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes befasste Gericht verfügt über ein weites Ermessen und kann unter Berücksichtigung der besonderen Umstände der Sache bestimmen, wie diese verschiedenen Voraussetzungen zu prüfen sind und in welcher Reihenfolge diese Prüfung zu erfolgen hat (EuGH, Beschluss vom

3. April 2007, Rechtssache C-459/06 P(R), *Vischim gegen Kommission*, Randnr. 25).

Nach dem Grundsatz *fumus boni juris* muss festgestellt werden, dass die Klagegründe nicht völlig unbegründet sind. Dieses Erfordernis ist erfüllt, wenn eine erhebliche rechtliche Kontroverse besteht, deren Lösung nicht unmittelbar auf der Hand liegt, so dass die Klage

nicht *prima facie* unbegründet ist (EuG, Beschluss vom 15. Oktober 2015, Rechtssache T-482/15 R, *Ahrend Furniture gegen Kommission*, Randnr. 29), was hier der Fall sein könnte.

In Sinne der Dringlichkeit muss nachgewiesen werden, dass die Gefahr einer schwerwiegenden und nicht wieder gutzumachenden Beeinträchtigung der Interessen des Antragstellers besteht, unabhängig von anderen Faktoren (EuGH, 13. Januar 2009, Beschluss C-512/07 P(R) und C-15/08 P(R), *Occhetto und PE gegen Donnici*, Slg. 2009, S. I-1, Randnr. 58). Es ist Sache der Partei, die einen solchen Schaden geltend macht, dessen Vorliegen nachzuweisen. Mangels absoluter Sicherheit des Schadenseintritts bleibt der Antragsteller verpflichtet, die Tatsachen nachzuweisen, die die Aussicht auf einen solchen Schaden begründen sollen (EuGH, Urteil vom 20. Juni 2003, Rechtssache C-156/03 P-R, *Laboratoires Servier gegen Kommission*, Slg. 2003, S. I-6575, Randnr. 36). Ein reiner Vermögensverlust kann grundsätzlich nicht als irreparabel oder auch nur schwer wiedergutzumachend angesehen werden, solange er Gegenstand einer späteren finanziellen Entschädigung sein kann (EuGH, Beschluss vom 24. März 2009, Rechtssache C-60/08 P(R), *Cheminova u. a. gegen Kommission*, Slg. 2009, S. I-43, Randnr. 63). Zuweilen gelingt es Unternehmen, das Vorliegen eines solchen Schadens nachzuweisen, der durch die Einstellung ihrer Tätigkeit verursacht wurde.

Im Rahmen von Rechtsstreitigkeiten zwischen Unternehmen und den Organen der Europäischen Union hat das mit dem Antrag vorläufigen Rechtsschutz befasste Gericht die Auffassung vertreten, dass die Dringlichkeit nur dann festgestellt werden kann, wenn die angefochtene Verpflichtung die Existenz der betroffenen Unternehmen gefährden würde (EuGH, Beschluss vom 7. März 2013, Rechtssache C-551/12 P (R), *EDF gegen Kommission*, Randnr. 55. - EuG, Beschluss, 8. Oktober 1996, Rechtssache T-84/96 R, *Cipeke gegen Kommission*, Slg. 1996, II, S. 1313). Wenn der Antragsteller einen Verlust von Marktanteilen geltend macht, muss er nachweisen, dass „Hindernisse struktureller oder rechtlicher Art ihn daran hindern würden, einen beträchtlichen Teil des verlorenen Marktes zurückzugewinnen“ (EuGH, Beschluss vom 15. Dezember 2009, Rechtssache C-391/08 P (R), *Dow AgroSciences et al. gegen Kommission*, Randnr. 75) – Siehe auch EuGH, Beschluss vom 22. Juli 2004, Rechtssache T-148/04 R, *TQ3 Travel Solutions Belgium gegen Kommission*, Randnrn. 50 und 51. - Siehe auch EuG, Beschluss vom 10. November 2004, Rechtssache T-303/04 R, *European Dynamics gegen Kommission*, Randnr. 81). Dies könnte bei Maßnahmen der Fall sein, die Unternehmen zwingen, ihre Tätigkeit vollständig einzustellen (EuG, Beschluss vom 30. April 1999, Rechtssache T-44/98 R II, *Emesa Sugar gegen Kommission*, Slg. 1999, II, S. 1427).

Gewährt der Präsident des Gerichts die Aussetzung des Vollzugs einer Entscheidung, mit der gegen ein oder mehrere Unternehmen eine hohe Geldbuße verhängt wird, so kann er von diesen die Leistung einer finanziellen Sicherheit verlangen. Wenn nämlich das mit dem Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz befasste Gericht die Aussetzung des Vollzugs einer Entscheidung der Kommission, mit der gegen ein Unternehmen eine Geldbuße verhängt wird, gewährt, kann es die Aufrechterhaltung der von der Kommission auferlegten Sicherheit vorschreiben (EuGH, Beschluss vom 6. Mai 1982, Rechtssache 107/82 R, *AEG gegen Kommission*, Slg. 1982, S. 1549; EuGH, Beschluss vom 7. Mai 1982, Rechtssache 86/82 R, *Hasselblad gegen Kommission*, Slg. 1982, S. 1555) oder sogar selbst die Leistung einer Sicherheit vorschreiben, wie es die Verfahrensordnung erlaubt. Das mit dem Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz befasste Gericht betont, dass die Möglichkeit, eine Bankbürgschaft zu verlangen, „einer allgemeinen und vernünftigen Vorgehensweise der Kommission [entspricht]“ (EuG, Beschluss vom 21. Januar 2004, Rechtssache T-245/03 R, *FNSEA u. a. gegen Kommission*, Slg. 2004, II, S. 271, Randnr. 77; Gericht, Beschluss vom 13. April 2011, Rechtssache T-393/10 R, *Westfälische Drahtindustrie u. a. gegen Kommission*, Randnr. 22). Einem Antrag auf Befreiung von der Verpflichtung, eine Bürgschaft zu stellen, könnte nur unter außergewöhnlichen Umständen stattgegeben werden, nämlich dann, wenn es objektiv unmöglich ist, diese Bürgschaft zu stellen, oder wenn die Stellung der Bürgschaft die Existenz des Unternehmens gefährden würde (EuG, Beschluss vom 20. Oktober 2003, Rechtssache T-46/03 R, *Leali gegen Kommission*, Slg. 2003, II, S. 4473, Randnr. 33).

Alles in allem sind die Aussichten auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes im Zusammenhang mit der Anfechtung dieser Art von Entscheidungen sehr gering.

4. Da das Unternehmen Carton Rouge der Ansicht ist, dass die Kommission insbesondere während einer Untersuchung, die in Form einer Hausdurchsuchung, gegebenenfalls mit Unterstützung nationaler Behörden, durchgeführt wurde, gegen das in Artikel 7 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union garantierte Recht auf Achtung seiner Wohnung – zu der nach ständiger Rechtsprechung nunmehr auch die berufliche Wohnung gehört – verstoßen hat, kann es sich auf diesen Artikel berufen, in dem ein tatsächliches Recht und kein Grundsatz verankert ist, um die Nichtigklärung der Entscheidung der Kommission oder eine Herabsetzung der Geldbuße zu beantragen.

Nach Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union hat die Charta der Grundrechte der Europäischen Union seit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon am 1. Dezember 2009 den gleichen Stellenwert wie der EUV und der AEUV. Sie hat damit Verbindlichkeit

erlangt, die gemäß Artikel 51 der Charta für die Organe der Europäischen Union und die Mitgliedstaaten bei der Durchführung des Rechts der Europäischen Union bindend ist.

Das Gericht kann eine von der Europäischen Kommission erlassene Entscheidung für nichtig erklären, wenn eine rechtsbegründende Bestimmung der Charta nicht beachtet wurde. Eine Herabsetzung der Geldbuße könnte in Betracht gezogen werden, wenn festgestellt wird, dass die Kommission das in Artikel 7 der Charta verankerte Recht in unverhältnismäßiger Weise verletzt hat.

Mögliche Rechtfertigungsgründe für Verstöße gegen das Recht auf Schutz der Wohnung auf der Grundlage von Art. 52 Abs. 1 bis 3 der Charta sind zu berücksichtigen, um ein von der Union anerkanntes Ziel von allgemeinem Interesse, wie den Schutz eines gesunden Wettbewerbs, unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, zu schützen.

5. Der Antrag auf Nichtigerklärung der Entscheidung, mit der gegen das Unternehmen Carton Rouge eine Geldbuße verhängt wurde, unterliegt den in Art. 263 Abs. 2 AEUV aufgestellten Voraussetzungen. Er ist auf die Einreden der Unzuständigkeit, der Verletzung wesentlicher Formvorschriften, der Verletzung der Verträge oder einer bei ihrer Durchführung anzuwendenden Rechtsnorm und des Ermessensmissbrauchs zu stützen.

Die Einrede der Unzuständigkeit, die ein Gesichtspunkt zwingenden Rechts ist, ist in einem solchen Fall nicht sehr angebracht, da die Kommission vor dem Erlass einer solchen Entscheidung genau prüft, ob sie in jeder Hinsicht zuständig ist, wobei die Zuständigkeit *ratione personae*, *ratione materiae*, *ratione temporis* und *ratione loci* verstanden wird. In der Rechtssache AKZO fochten die Klägerinnen die Befugnis des für Wettbewerb zuständigen Kommissionsmitglieds an, aufgrund einer vom Kollegium der Kommissionsmitglieder erteilten Ermächtigung Nachprüfungen anzuordnen (EuGH, 9. September 1986, Rechtssache 5/85, *AKZO Chemie BV und AKZO Chemie UK*, Slg. 1986, S. 2585), doch blieb diese Art von Fällen die Ausnahme.

Die Einrede der Verletzung wesentlicher Formvorschriften ist ebenfalls ein Gesichtspunkt zwingenden Rechts (EuGH, 7. Mai 1991, Rechtssache C-304/89, *Oliveira gegen Kommission*, Slg. 1991, S. I-2283, Randnr. 18. - EuGH, 6. April 2000, Rechtssache C-286/95 P, *Kommission gegen ICI*, Slg. 2000, S. I-2341, Randnrn. 40 bis 45 und 51). Eine solche Einrede muss daher vom Gericht von Amts wegen vorgebracht werden (EuGH, Große Kammer, 10. Juli 2008, Rechtssache C-413/06 P, *Bertelsmann und Sony Corporation of America gegen Impala*, Slg. 2008, S. I-4951, Randnr. 174).

Die durch die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, die allgemeinen Rechtsgrundsätze und mehrere Rechtsakte des abgeleiteten Rechts garantierten

Verteidigungsrechte sind Grundrechte, die sich auf wesentliche Formvorschriften beziehen. Sie werden häufig in wirtschaftsrechtlichen Streitigkeiten geltend gemacht (EuGH, 13. Februar 1979, Rechtssache C-85/76, *Hoffmann-La Roche gegen Kommission*, Slg. 1979, S. 461. - EuGH, 27. Juni 1991, Rechtssache C-49/88, *Al-Jubail Fertilizer Company et al. gegen Rat der EU*, Slg. 1991, S. I-3187, Randnr. 15). Das Gleiche gilt für den Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens, der häufig mit dem Grundsatz der Wahrung der Verteidigungsrechte in Verbindung gebracht wird.

Die Einhaltung der Begründungspflicht nach Artikel 296 AEUV ist eine der wesentlichen Anforderungen, deren Verletzung die Rechtswidrigkeit des Rechtsakts zur Folge haben kann. Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs ermöglicht es die Begründung den Betroffenen einerseits, die Tragweite der sie betreffenden Entscheidung zu verstehen und die Verteidigung ihrer Interessen sicherzustellen, und versetzt andererseits das Gericht in die Lage, die Rechtmäßigkeitskontrolle nach Artikel 263 AEUV zugunsten der Personen auszuüben, denen dieser Rechtsbehelf zur Verfügung steht (EuGH, 30. März 2000, Rechtssache C-265/97 P, *VBA gegen Florimex u. a.*, Slg. 2000, S. I-2061. – EuG, 29. September 2000, Rechtssache T-55/99, *CETM gegen Kommission*, Slg. 2000, S. II-3207). Der vom Gericht geforderte Begründungsgrad hängt von der Art des angenommenen Rechtsakts, seinem Zweck und dem Kontext seiner Annahme ab. Diese Einrede wird fast systematisch bei Rechtsstreitigkeiten im europäischen Wettbewerbsrecht geltend gemacht.

Die Einrede des Ermessensmissbrauchs ist eine klassische Einrede der inneren Rechtmäßigkeit, die restriktiv gehandhabt wird, was ihren mangelnden Erfolg erklärt. Die Antragsteller müssen nachweisen, dass das Organ, das Urheber des Rechtsakts ist, seine Befugnisse zu einem anderen Zweck als dem, für den sie ihm übertragen wurden, oder zur Umgehung eines im Gründungsvertrag ausdrücklich vorgesehenen Verfahrens zur Regelung des Sachverhalts genutzt hat (EuGH, 25. Juni 1997, Rechtssache C-285/94, *Italien gegen Kommission*, Slg. 1997, S. I-3519. - EuGH, Große Kammer, 4. Dezember 2013, Rechtssache C-111/10, *Kommission gegen Rat der EU*, Randnr. 80).

Die Einrede der Verletzung der Verträge und einer bei ihrer Anwendung anzuwendenden Rechtsnorm bezieht sich auf Verstöße, die sich nicht in die vorstehenden Kategorien einordnen lassen, insbesondere auf Verstöße gegen die so genannten materiellen Vorschriften des Unionsrechts. Die Einrede kann sich auf einen mutmaßlichen Verstoß gegen eine Bestimmung des EU-Vertrags, des AEUV oder der beigefügten Protokolle, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, der allgemeinen Rechtsgrundsätze und der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union beziehen. Die Verletzung

des in Artikel 7 der Charta der Grundrechte verankerten Rechts auf Achtung der Wohnung fällt in diesen Rahmen.

6. Das Unternehmen Carton Rouge kann eine Herabsetzung der von der Europäischen Kommission gegen das Unternehmen verhängten Geldbuße erwirken (siehe oben Nr. 1).

Das Gericht ist dann befugt, über die bloße Überprüfung der Rechtmäßigkeit dieser Geldbußen hinaus seine Beurteilung der Höhe der verhängten Geldbußen an die Stelle derjenigen der Kommission zu setzen (EuGH, 8. Februar 2007, Rechtssache C-3/06 P, *Groupe Danone/gegen Kommission*, Slg. 2007, S. I-1331, Randnr. 61). Der Richter ist somit befugt, die Höhe der Geldbuße unter Berücksichtigung mehrerer Elemente zu modulieren (siehe z. B. EuG, 30. April 2009, Rechtssache T-13/03, *Nintendo und Nintendo Europe gegen Kommission*, Slg. 2009, S. II-975, Randnrn. 213 bis 215). Es ist zwar Sache des Richters, die Umstände des Einzelfalls und die Art der fraglichen Zuwiderhandlung zu beurteilen, um die Höhe der Geldbuße festzusetzen, doch darf die Ausübung dieser Befugnis nicht zu einer Diskriminierung führen, die eine Ungleichbehandlung der verschiedenen an dem Kartell beteiligten Unternehmen zur Folge hätte (EuGH, 6. Dezember 2012, Rechtssache C-441/11 P, *Kommission gegen Verhuizingen Coppens*, Randnr. 80; Gericht, 13. September 2013, Rechtssache T-566/08, *Total Raffinage Marketing gegen Kommission*, Randnr. 548-554, bestätigt durch EuGH, 17. September 2015, Rechtssache C-634/13, *Total Raffinage Marketing gegen Kommission*). Der Gerichtshof, der häufig mit Rechtsmitteln gegen Urteile des Gerichts befasst ist, kann nicht seine eigene Würdigung aus Gründen der Billigkeit an die Stelle der Würdigung des Gerichts setzen, das in Ausübung seiner Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung über die Höhe der verhängten Geldbußen entscheidet (EuGH, 22. November 2012, Rechtssache C-89/11 P, *E.ON Energie gegen Kommission*, Randnr. 125). Nur wenn der Betrag unverhältnismäßig ist, kann der Gerichtshof feststellen, dass das Gericht einen Rechtsfehler begangen hat (ebd., Randnr. 126).

7. Bei einer Klage vor einem nationalen Gericht gegen eine nationale Behörde ist es nicht ausgeschlossen, dass eine Entscheidung der Europäischen Kommission wegen eines Verstoßes gegen eine höherrangige Vorschrift des Unionsrechts rechtswidrig ist.

Der Gerichtshof hat die allen Gerichten obliegende Vorlagepflicht des Art. 267 Abs. 3 AEUV um eine allgemeine Verpflichtung ergänzt, indem er ihnen die Befugnis abspricht, über die Ungültigkeit eines Rechtsakts der Europäischen Union zu entscheiden (EuGH, 22. Oktober 1987, Rechtssache 314/85, *Foto-Frost gegen Hauptzollamt Lübeck-Ost*,

Slg. 1987, S. 4199, Randnrn. 15-20. - EuGH, 15. April 1997, Rechtssache C-27/95, *Woodspring District Council gegen Bakers of Nailsea*, Slg. 1997, S. I-1847, Randnr. 20). Die Theorie des *acte clair* ist auf eine solche Verweisung nicht anwendbar (EuGH, Große Kammer, 6. Dezember 2005, Rechtssache C-461/03, *Gaston Schul Douane-expediteur*, Slg. 2005, S. I-10513, Randnr. 19), da die obersten Gerichte andernfalls Rechtsakte der Union für ungültig erklären könnten, weil diese Ungültigkeit für sie offensichtlich ist.

Der Gerichtshof räumt ein, dass die Gerichte Ungültigkeitsgründe, die sie für unbegründet halten, zurückweisen können, spricht ihnen aber die Befugnis ab, Rechtsakte der EU-Organe für ungültig zu erklären, da die Gefahr besteht, dass die Gerichte der Mitgliedstaaten unterschiedliche Auffassungen vertreten, was die Einheit der Rechtsordnung der EU gefährden könnte. Die nationalen Gerichte sind jedoch berechtigt, ein Unionsorgan aufzufordern, eine Unklarheit bezüglich der Gültigkeit des betreffenden Rechtsakts zu klären (EuGH, 3. Juli 2019, Rechtssache C-644/17, *Eurobolt*, Randnrn. 30-32).